

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERTRAGSPARTEIEN

Verkäuferpartei

Unter Verkäuferpartei (nachfolgend „Verkäuferin“ genannt) versteht man die Firma FRABO S.p.A., Lieferantin der Materialien, die den Gegenstand der Lieferung bilden, welche die Rechnung für die vorgenannten Materialien ausstellen wird.

Käuferpartei

Unter Käuferpartei versteht man den Rechnungsempfänger für die betreffenden Materialien.

Geltungsbereich

Die Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen den Parteien geschlossen werden.

LIEFERBEZIEHUNG

Abweichungen von der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Die Lieferbeziehung ist ausschließlich durch die Vereinbarungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt. Die Parteien können etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen in Bezug auf die oben genannten Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbaren. Diese müssen schriftlich aus den Unterlagen hervorgehen, welche die Angebotsanfrage der Käuferpartei sowie die entsprechende Annahme der Verkäuferpartei beinhalten.

Kommerzielle Angebote

Die kommerziellen Angebote, von der Verkäuferin, oder von ihren rechtmäßig autorisierten Vertretern oder Agenten erstellt, verstehen sich als verbindlich für die Gesellschaft hinsichtlich der in ihnen angegebenen Gültigkeiten und bedürfen einer Annahme innerhalb der in ihnen angegebenen Fristen, bzw. bei Fehlen dieser Angabe, innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellungsdatum. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist die Verkäuferin von jeder zuvor eingegangenen Verpflichtung freigestellt.

BESTELLUNGEN

Auftragsbestätigung

Die direkt oder indirekt an die Verkäuferin übermittelten Bestellungen erlangen endgültige Gültigkeit erst bei Auftragsbestätigung, die innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung übermittelt wird. Die Verkäuferin kann zur Übermittlung der Auftragsbestätigung auf Mittel der Telematik zurückgreifen.

Mindestbestellwert

Die Annahme der Bestellungen ist abhängig von der Einhaltung der für jedes Produkt vorgesehenen Mindestbestellmengen.

Darüber hinaus ist ein Mindestbestellwert in Höhe von 1.000,00 Euro festgelegt. Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, können Bestellungen unterhalb des festgelegten Betrags von der Verkäuferin mittels Ausstellung einer Auftragsbestätigung stillschweigend angenommen werden. Andernfalls verpflichtet sich die Verkäuferin, geeignete Anweisungen zur Änderung/Veränderung der Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung zu erteilen.

Änderungen/Stornierungen

Der Käufer hat das Recht, eine Bestellung zu ändern oder zu stornieren, wobei er eine prompte schriftliche Mitteilung innerhalb von zehn Tagen nach Bestätigungsdatum an die Verkäuferin sendet. Die Änderung oder Stornierung wird von der Verkäuferin angenommen und bestätigt, vorausgesetzt, dass die Bestellung noch nicht bearbeitet worden ist.

Preise

Die angewandten Preise, zzgl. MwSt., sind die der entsprechenden, von der Verkäuferin erstellten Preisliste, die zum Zeitpunkt des Bestelleingangs gilt bzw. die, welche im entsprechenden kommerziellen Angebot angegeben sind, sofern dieses noch gültig ist.

Rechnungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechnungen von der Verkäuferin gleichzeitig mit der Warenlieferung ausgestellt und ausschließlich im elektronischen Format übermittelt. Die Verkäuferin kann zur Übermittlung auf Mittel der Telematik zurückgreifen.

LIEFERUNG

Liefer- und Versandzeiten der Materialien

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ungefähr vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Die vereinbarten Lieferzeiten sind jedoch nicht verbindlich. Eine etwaige Verzögerung kann nicht zur Stornierung der Bestellung durch den Käufer führen, und noch viel weniger zu Schadensersatz oder Zinszahlungsforderungen. In jedem Fall beginnt die Lieferfrist, nachdem die Bestellung in all ihren Teilen geklärt und perfektioniert worden ist, mit Ausstellung der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin.

Die Umstände, die den Versand der Materialien verhindern oder verzögern, wie beispielsweise, aber nicht erschöpfend, verspätete Rohstofflieferungen, Importverbote, Streiks (auch betriebliche) und sonstige Umstände, welche die Produktion und/oder Bearbeitung verhindern oder verzögern, werden konventionell als höhere Gewalt angesehen, und die Verkäuferin kann nicht für den Lieferverzug haftbar gemacht werden. In den oben genannten Fällen kann die Verkäuferin die Lieferung der Materialien für die gesamte Dauer des Verzögerungsgrunds verzögern.

Aufenthalt und Lagerung der Materialien

Bei Eingang der Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung, muss der Käufer die bestellten Materialien abholen, bzw., im Fall einer Lieferung frei Haus, den Versand beantragen. Andernfalls können die Materialien eingelagert werden, mit Freistellung der Verkäuferin von jeglicher Haftung, Verwirkung aller Gewährleistungen und Berechnung der Transport- und Lagerkosten; die Verkäuferin behält sich ferner das Recht vor, die Materialien unfrei an den Käufer zu senden, oder sie auf Kosten desselben aufzubewahren. Bei Versandbereitschaftsmeldung wird in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt, und es beginnt die Zahlungsfrist. Die etwaigen Aufenthalts-, Lager- oder Wartekosten gehen zu Lasten des Käufers, auch in dem Fall, in dem die Waren frei Haus verkauft werden und der Transport mit Mitteln der Verkäuferin, oder mit von dieser beauftragten Mitteln erfolgen sollte.

Lieferung und Kontrolle der Materialien

Der Käufer ist verpflichtet, die Materialien zum Zeitpunkt der Lieferung zu überprüfen.

Etwaige Mängel müssen bei Lieferung mittels einer Anmerkung auf dem

Transportdokument angezeigt werden, da andernfalls das Reklamationsrecht verwirkt.

Reklamationen in Bezug auf geringere oder falsche Liefermengen sind unwirksam, wenn sie nach acht Tagen ab Lieferdatum gemacht werden.

ABNAHME

Konformität mit den Spezifikationen

Die Verkäuferin garantiert, dass die Lieferung der Materialien den in der Auftragsbestätigung angegebenen Eigenschaften und Bedingungen entspricht, und dass die Bearbeitungstoleranzen denen entsprechen, die in der jeweiligen technischen Dokumentation aufgeführt sind.

Abnahmeantrag

Die etwaige Abnahme des Produkts muss bei der Bestellung ausdrücklich vom Käufer beantragt und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich von der Verkäuferin angenommen werden; sie kann nur in den Werken der Verkäuferin vor Versand oder Lieferung für den Transport erfolgen. Die positive Abnahme der Materialien befreit die Verkäuferin von jeglicher Gewährleistungspflicht.

Abnahmekosten

Die Honorare für die externen Abnahmestellen (offizielle oder vom Kunden beauftragte Stellen) gehen gänzlich zu Lasten des Käufers, sofern nicht anderes angegeben ist.

Materialbereitstellung

Das Werk der Verkäuferin wird den Käufer über die Bereitstellung des Produkts für die Abnahme informieren, so dass der Käufer selbst der von ihm beauftragten Stelle prompte Anweisungen geben kann.

Ablauf der Frist

Wenn die Abnahme von vom Käufer beauftragten Stellen durchgeführt werden soll, und die beauftragten Stellen die Abnahme nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab der Materialbereitstellungsmeldung beginnen, wird das so verstanden, dass der Käufer auf die Abnahme verzichtet, und dass die Materialien von diesem stillschweigend angenommen werden. In diesem Fall sieht sich die Verkäuferin als autorisiert, den entsprechenden Versand durchzuführen.

Nichtkonformität des Materials

Das etwaig während der Abnahme abgelehnte Produkt zieht für die Verkäuferin nur die Pflicht des Ersatzes in möglichst kurzer Zeit nach sich, ohne dass der Käufer weder irgend eine Entschädigung, noch irgend einen Ersatz der Kosten fordern kann, die er aus irgendwelchem Grund auch immer getragen hat.

Verschiebung der Abnahme

Sofern die Abnahme auf Wunsch des Käufers verschoben werden muss, und sofern diese Verschiebung schriftlich von der Verkäuferin angenommen wird, werden dem Käufer selbst alle Mehrkosten in Rechnung gestellt, die auf diese Verschiebung zurückzuführen sind (Einlagerung, Passivzinsen usw.).

ZAHLUNGEN

Bedingungen

Die Zahlung der Rechnungen muss entsprechend der vereinbarten Bedingungen und zur vereinbarten Frist am Verwaltungssitz der Verkäuferin (FRABO S.p.A. - Via Cadorna, 30, 25027 Quinzano d'Oglio - BS) erfolgen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist werden die Verzugszinsen zum vom Dekret mit Gesetzeskraft D.Lgs.

231/2002 vorgesehenen Zinssatz in Rechnung gestellt. Bei auch teilweisem Verzug der Zahlungen behält sich die Verkäuferin das Recht vor, den Verkaufsvertrag ganz oder teilweise als nichtig anzusehen und die Durchführung bzw. den Versand der Restwaren aus den laufenden Bestellungen auszusetzen, ohne dass der Käufer diesbezügliche Ersatz- und Schadensersatzforderungen oder Vorbehalte geltend machen kann. Alternativ behält sich die Verkäuferin das Recht vor, Vorkasse zur Zahlungsbegleichung der restlichen Lieferungen zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferungen der Materialien bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Verkäuferin bleibt.

Die Zahlungsfristen werden einzeln in den Angeboten und den Bestellungskopien aufgeführt. Die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Fristen zieht die Anwendung der Verzugszinsen nach sich. Die Nichteinhaltung der Zahlung einer Rate (bei Ratenzahlungen) zieht den Verlust des Nutzens der Frist nach sich, während sie bei Abgabe- und Verkaufsverträgen mit zeitversetzten Lieferungen zur automatischen Aussetzung der laufenden Lieferung ohne jegliche Vorankündigung führt. Die Annahme von Wechseln oder anderen Schuldscheinen erfolgt ausschließlicher füllungshalber.

GEWÄHRLEISTUNG

Allgemeine Gewährleistungsbedingungen

Alle von der Verkäuferin angebotenen Waren sind konform mit den erteilten technischen Spezifikationen und frei von Material- und Herstellungsfehlern. Die Verkäuferin beseitigt, mittels Reparatur bzw., nach eigenem Ermessen, Ersatz jeglichen Mangel oder Defekt, der bei normalen Gebrauch, Pflege und Instandhaltung auftritt, soweit dieser der Verkäuferin innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach Verkauf der Waren angezeigt wird.

Verdeckte Mängel

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung gewährt FRA.BO S.p.A. den Installateuren, die ihre Produkte verwenden, eine Garantie für verdeckte Mängel für die Dauer von 10 Jahren ab der Lieferung des Produkts. Dabei gelten die nachfolgenden Angaben bezüglich des Verfalls der Garantie. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Materialien befreit die Verkäuferin von der Haftung für Nichtkonformitäten oder Mängel derselben, wenn diese dem Auftraggeber bei der Annahme bekannt oder leicht zu erkennen waren, sofern sie in diesem Fall nicht vorsätzlich verdeckt worden sind.

Reklamationen

Die defekten Materialien und/oder die Materialien, die Maßunterschiede über den normalen Fertigungstoleranzen aufweisen, welche sich nach erfolgtem Versand offenbaren, müssen innerhalb von acht Tagen nach Warenerhalt kostenfrei an das Herkunftswerk zurückgesandt werden. Nach Eingang und Überprüfung behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die zurückgegebenen Teile zu ersetzen, oder den in der Rechnung aufgeführten Preis zurückzuerstatten. Die Verjährung erfolgt innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

Rückgabeverfahren

Die Warenrückgabe muss, unabhängig vom Grund, ausdrücklich mit der Verkäuferin vereinbart werden, die dem Käufer, bei Genehmigung, die Verfahrensmodalitäten (Rückgabenummer, Versandadresse, etwaige Kosten zu Lasten des Käufers) mitteilen wird.

Warenrückgabe

Bei Vorliegen einer Anfrage des Käufers kann die Verkäuferpartei eine Warenrückgabe nach ihrem Ermessen annehmen, vorausgesetzt, dass das Material sich noch auf der gültigen Preisliste befindet, und dass der Zustand des Materials und der Verpackungen dem des neuen Materials entspricht. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, eine Restocking Charge in Höhe von 25% des Warenwerts zu berechnen, der aus der zum Zeitpunkt der Warenrückgabe gültigen Preisliste zu entnehmen ist.

Induzierte Schäden

Die Verkäuferin haftet in keinem Fall gegenüber dem Käufer für den Verlust von Gewinnen, sowie den Verlust von Vertragsmöglichkeiten, Verwendbarkeit von Waren, Informationen oder Daten, noch für irgend einen darauf zurückzuführenden Schaden oder direkten bzw. indirekten Verlust, noch für irgend einen Verlust oder Schaden jeglicher Art, entstanden auf welche Art auch immer, die gegen den Käufer betrieben oder vom Käufer erlitten wurde.

Verfall der Garantie

Die Garantie verfällt in den folgenden Fällen:

- Unangemessene Verwendung der Materialien, sei es in anderen Einsatzbereichen als denen, für die sie geliefert wurden, oder für technologische Zyklen, die nicht mit den garantierten chemischen, physikalischen und mechanischen Eigenschaften übereinstimmen
- Nichteinhaltung oder nicht korrekte Einhaltung der von Frabo gelieferten Installations- und Montageanweisungen oder von Teilen davon
- Verwendung von beschädigtem und/oder nicht geeignetem Material
- Falls die Frabo-Produkte nicht fachgerecht durch zugelassenen und qualifizierten Installateure installiert werden.

Die Materialien, die offensichtliche Mängel aufweisen, dürfen nicht vom Käufer verwendet werden; bei Nichtbeachtung erlischt jegliches Recht des Käufers auf Gewährleistung.

Zertifizierungen

Besondere Garantien und/oder Zertifizierungen können ausgestellt werden, wenn diese ausdrücklich vom Käufer bei Auftragserteilung beantragt werden.

HÖHERE GEWALT

Etwaige Streiks, Kriege, Epidemien, Fehlen oder Ermangelung von Waggons oder gemieteten Sachen, Eisenbahnunterbrechungen, Materialknappheit, Störungen an der Maschine, sowie jeglicher weitere Grund, der die Verkäuferin zur teilweisen oder vollständigen Stilllegung der Arbeiten in ihren Werkstätten zwingen könnte (wie beispielsweise Brände, Erdbeben, Überschwemmungen), sind als Gründe höherer Gewalt zu verstehen, die die Aussetzung der Durchführung der laufenden Verträge autorisieren.

ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

Jede Streitigkeit oder juristische Anfechtung, auch mit Personen, die keine italienische Staatsbürgerschaft haben und/oder in Bezug auf ins Ausland gelieferte Waren, wird von der gültigen Italienischen Rechtsprechung geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Gerichts Brescia, und zwar unter Abweichung der Bestimmungen von Art. 32, 35 und 36 c.p.c. (*ital. Zivilprozessordnung*), da der Käufer keine anderen Behörden an einem anderen Ort anrufen kann, auch nicht garantieweise oder im Fall eines Kausalzusammenhangs. Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor – soweit eine Handlung als Klägerin vorgenommen wird – diese Handlung am Wohnort des Käufers, in Italien, oder im Ausland vorzunehmen.

ZWANGSWEISE DURCHSETZUNG

Im Fall einer vertraglichen Nichterfüllung seitens des Käufers wird der Lieferantenfirma ausdrücklich das Recht zuerkannt, die Durchsetzung gemäß Art. 1515 c.c. (*ital. Zivilgesetzbuch*) anzustrengen, trotz jeglicher Toleranz der Nichterfüllung in Worten.

ANNAHME DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Alle hier enthaltenen Bedingungen (auf der Website www.frabo.com einsehbar) verstehen sich als anerkannt und angenommen, ohne jeglichen Vorbehalt seitens des Auftraggebers, mit der Übertragung der Bestellung in jeglicher Form, unter Ausschluss jeder anderen allgemeinen oder besonderen Bedingung von diesem gestellt.

Das vorliegende Angebot ist mit allen Rechtswirkungen als Verkaufsvertrag anzusehen und versteht sich zu dem Zeitpunkt als stillschweigend anerkannt, zu dem der Käufer die Auftragsbestätigung von der Verkäuferin erhält.

ORGANISATORISCHES MODELL GEMÄSS DEKRET MIT GESETZESKRAFT EX D.LGS231/2001

Die Unterzeichnung der Bestellung bringt ferner auch die vorbehaltlose Annahme der von der Verkäuferpartei in ihrem organisatorischen Modell gemäß Dekret mit Gesetzeskraft ex D.Lgs. 231/2001 angewandten und auf der Internetseite www.frabo.com konsultier baren Verhaltensgrundsätze mit sich.

KLAUSEL

Die eventuelle Aufhebung einer oder mehrerer der oben genannten Bedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen nicht.

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Behandlung hat den Zweck der Eingabe in Kundenarchive, der Verwendung der Plattform My Frabo (im Fall der Aktivierung des Dienstes) sowie der regulären Abwicklung vor der Vertragsphase (Kostenvoranschläge), der Vertragsphase beim Ver-/Ankauf von Produkten und Dienstleistungen, der buchhalterischen, steuerlichen, zivilrechtlichen Verwaltung und den damit verbundenen Pflichten, um Meldungen bezüglich der gelieferten Dienste und der entsprechenden Vorgänge sowie kommerzielle Mitteilungen per Post und/oder telefonisch und anhand automatisierter Dienste (SMS, E-Mails, Marketing-E-Mails/Newsletter) im Rahmen der Warenkategorie, der die Firma angehört, in Bezug auf Produkte/Dienste, die den vom Kunden verlangten Diensten entsprechen, zu begünstigen

Gemäß Art. 13, Par. 2, Buchst. b), c), d) der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie folgende Rechte bezüglich der Behandlung der personenbezogenen Daten geltend machen, indem Sie sich an den Inhaber der Behandlung wenden:

- Recht auf Zugriff (Art. 15);
- Recht auf Berichtigung (Art. 16);
- Recht auf Löschung (Art. 17);
- Recht auf Einschränkung (Art. 18);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20);
- Recht auf Widerspruch (Art. 21);
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77);
- Recht auf den Widerruf der Einwilligung in den im Art. 6, Par. 1, Buchst. a) oder Art. 9, Par. 2, Buchst. a) vorgesehenen Fällen.

Die komplette Information finden Sie auf www.frabo.com